

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Streetwork / Mobile Jugendarbeit Hessen"  
Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist in Kassel

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Die LAG und ihre Organe sehen als Aufgabe insbesondere

- Förderung und Vernetzung der Zusammenarbeit von Einrichtungen in Hessen, die sich in der sozialen Arbeit an den Erkenntnissen "Streetwork / Mobiler Jugendarbeit" orientieren.
- Förderung von Streetwork / Mobiler Jugendarbeit durch die Arbeit in den Bereichen Straßensozialarbeit (Streetwork), Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe, Freizeit- und Erlebnispädagogik und Gemeinwesenarbeit.
- Bündelung der Kompetenzen dieser Arbeitsfelder auf Landesebene.
- Dokumentation aktueller Entwicklungen aus den Feldern Streetwork/ Mobiler Jugendarbeit.  
Herausgabe von Fachpublikationen. Verdeutlichung des Ansatzes "Streetwork/ Mobile Jugendarbeit/" in der Öffentlichkeit.
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen für in der Streetwork/ Mobile Jugendarbeit Tätige.

Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Ergebnissen und Erkenntnissen aus den Arbeitsfeldern "Streetwork / Mobiler Jugendarbeit."

Bindegliedfunktion zu Forschung und Lehre, die sich mit Fragen "Streetwork / Mobiler Jugendarbeit" befaßt.

- Unterstützung der Forderungen nach Ausweitung eines solchen Ansatzes. Hilfe-stellung für neu entstehende Projekte.
  
- Einflußnahme in Richtung politischer Verantwortlichkeit. Stellungnahme zu Fragen bezüglich Streetwork/ Mobile Jugendarbeit
  
- Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork / Mobile Jugendarbeit e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar
  
- (2) gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2 aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
  
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der LAG ist freiwillig.
  
- (2) Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die in Hessen Streetwork / Mobile Jugendarbeit als einen Arbeitsschwerpunkt betreiben.
  
- (3) Für andere natürliche oder juristische Personen besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Diese haben kein Stimmrecht, aber Beitragszahlungspflicht und können beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
  
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese vorläufige Mitgliedschaft muß durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Vorläufige Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt aus der LAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit ist zum Ende des Kalenderjahrs möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis 30.09 des Geschäftsjahres zu erklären.
- (2) Bei vereinschädigendem Verhalten können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Ebenso können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe

Organe der LAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einrichtungen können als stimmberechtigte/n Vertreter/in ihrer Einrichtung („eine“ wird gestrichen) hauptamtliche pädagogische Fachkräfte entsenden, die im Arbeitsfeld Streetwork / Mobile Jugendarbeit tätig ist. Diese haben jeweils ein Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind jährlich mindestens einmal vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Fördermitglieder sind in der Mitglieder-versammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung dies verlangt. Sie ist in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf wird in der Einladung hingewiesen. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt. Die Beschlußfähigkeit wird zu Anfang der Sitzung festgestellt.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden im Wortlaut aufgenommen.

(7) Wahl des/der Vorsitzenden und des Vorstands ggf. Abwahl muß als TOP auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.

(8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlußfassung über die Verwirklichung von Zielen

und Aufgaben der LAG /Streetwork / Mobile Jugendarbeit gemäß der Satzung, für die der Vorstand oder mindestens ein Mitglied entsprechende Vorlagen einbringt.

2. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

3. Entgegennahme des Jahresberichts vom Vorstand einschließlich Jahresrechnung und Prüfungsbericht.

4. Wahl des/der Vorsitzenden und des Vorstands, sowie von mindestens einem/r Kassenprüfer/innen.

5. Genehmigung des Haushaltsplans.

6. Regelung des Beitragswesens.

7. Entlastung des Vorstands.

8. Wahl der Delegierten für andere Gremien auf Landesebene.

9. Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(9) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sie können auf Antrag per Akklamation erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

#### § 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in), einem/einer SchriftführerIn, einem/einer Kassenwart/wärtn und einem/einer bis sieben Beisitzer/-innen.

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er erstellt einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben in enger Verbindung mit den Mitgliedern und der Mitgliederversammlung.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und sein/seine StellvertreterIn sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

#### § 10 Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins LAG Mobile Jugendarbeit/Streetwork kann aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.

(2) Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Satzungsänderung, Auflösung

(1) Änderungen der Satzung und Auflösung der LAG Streetwork / Mobile Jugendarbeit können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwen-

(3) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vermögens betraut werden.

Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vermögens betraut